



HESSISCHER LANDTAG

13. 01. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Mathias Wagner (Taurus) (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
vom 20.11.2009

betreffend **Klassenhöchstgrößen**

und

Antwort

der Kultusministerin

Frage 1. Trifft es zu, dass der Söhreschule Lohfelden im Schuljahr 2009/2010 trotz anders lautender vorheriger Auskünfte aus dem Staatlichen Schulamt Kassel nur Personal für die Bildung von drei siebten Realschulklassen zugewiesen wurde anstatt für vier Klassen, wie es bei Wegfall der Sternchenregelung erforderlich gewesen wäre?

Ja. Dies ist zutreffend. Der Söhreschule Lohfelden wurde Personal für die Bildung von drei siebten Realschulklassen zugewiesen.

Frage 2. Falls ja, womit wird dies begründet und wie lautet die zugrunde liegende Formulierung im entsprechenden Erlass?

Im Rahmen des zentralen Zuweisungsverfahrens forderte das Hessische Kultusministerium die Schulleitung der Söhre-Schule auf, die zu erwartenden Schülerzahlen für das Schuljahr 2009/2010 schulform- und jahrgangsbezogen mitzuteilen.

Aufgrund dieser Daten erhielt die Söhre-Schule folgende Sollmitteilungen seitens des Hessischen Kultusministeriums über die ihr zustehenden Klassen im Jahrgang 7 des Realschulzweiges:

Nr. Sollmitteilung	Datum Sollmitteilung	Prognostizierte Schülerzahl	sich ergebende Klassenzahl
1	18.03.2009	81	3
2	02.06.2009	82	3
3	10.07.2009	82	3

Gemäß § 3 Abs.1 der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 3. Dezember 1992 (gült. Verz. Nr. 721 ABl. 1993 S. 2) ist Grundlage für die Klassenbildung (unter anderem) an den allgemeinbildenden Vollzeitschulen die drei Wochen vor dem Beginn der Sommerferien bekannte Schülerzahl.

Zum Zeitpunkt der dritten Sollmitteilung lagen dem Hessischen Kultusministerium 82 zu erwartende Schülerinnen und Schüler für den siebten Realschulgang der Söhreschule vor.

Daraus ergaben sich drei zu bildende Klassen, wobei deren Ermittlung auf Basis von § 1 der vorstehend genannten Verordnung erfolgt.

Unberührt davon kann das Staatliche Schulamt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach § 4 dieser Verordnung über eine Änderung der Klassenbildung entscheiden, wenn die Höchstzahl der Klassengröße durch zusätzliche Aufnahme von Schülerinnen und Schüler im Laufe des Schuljahres überschritten wird. Personelle und organisatorische Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Frage 3. a) Trifft es zu, dass die Information über die so veränderte Lehrerzuweisung erst am letzten Ferientag an die Söhreschule übermittelt wurde?

Nein. Hinsichtlich der siebten Klassen des Realschulzweiges der Söhreschule gab es nie eine veränderte Lehrerzuweisung seitens des Hessischen Kultusministeriums.

- b) Falls ja, aus welchen Gründen erfolgte die Information an die Söhreschule so spät und wie soll künftig dafür Sorge getragen werden, dass derartige Informationen sehr viel früher übermittelt werden?

Auf die Antwort zu Frage 3 a wird verwiesen.

- Frage 4. Wird bei kooperativen Gesamtschulen mit Förderstufen und ohne gymnasiale Eingangsklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Wegfall der Sternchenregelung umgesetzt und werden somit dort in allen siebten Klassen die Klassengrößen reduziert?

Die Sternchenregelung entfällt an allen allgemeinen Schulen zur Berechnung der Anzahl der Sollklassen in der Jahrgangsstufe 5.

Zusätzlich wird die Sternchenregelung an kooperativen Gesamtschulen mit Förderstufe ohne gymnasiale Eingangsklassen in der Jahrgangsstufe 7 nicht zur Berechnung der Sollklassen herangezogen.

- Frage 5. a) Trifft es zu, dass für Gesamtschulen mit gymnasialen Eingangsklassen und einer Förderstufe für die im Anschluss an diese Förderstufe zu bildenden siebten Klassen der Wegfall der Sternchenregelung und somit die Reduzierung der Klassengrößen nicht gilt?

Ja, dies trifft zu.

- b) Wenn ja, wie viele Schulen sind im Schuljahr 2009/2010 von der so begründeten Nicht-Abschaffung der Sternchenregelung betroffen?

- b) Im Schuljahr 2009/2010 waren 51 kooperative Gesamtschulen mit Förderstufe, bei denen zugleich gymnasiale Eingangsklassen bestehen, von dieser Regelung betroffen.

- Frage 6. Falls ja, warum hält die Landesregierung eine Reduzierung der Klassengrößen an diesen Schulen nicht für erforderlich?

Die Landesregierung hält die Absenkung der Klassengrößen auch an diesen Schulen für erforderlich.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen ist jedoch lediglich eine sukzessive Reduzierung der Klassengrößen möglich.

- Frage 7. Warum wurde ggf. diese Entscheidung trotz der Tatsache getroffen, dass diese Schulen mit dem Verzicht auf die zuvor bestehende gemeinsame Förderstufe und der Einrichtung eines gymnasialen Zweiges ab der fünften Klasse die von der Landesregierung gewünschte Umsetzung von G8, also die Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges, erleichtern wollten?

Gemäß § 26 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz (HSG) eröffnet sich einer kooperativen Gesamtschule die Möglichkeit, mit einer Förderstufe zu beginnen, die die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs umfasst.

Sie kann die Schulform der Jahrgangsstufe 5 und 6 des Gymnasialzweigs mit umfassen, wenn sie nach Maßgabe von § 22 Abs.1 und Abs.5 HSG auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzweigs vorbereitet.

Zur Gewährleistung der Anschlussfähigkeit der Förderstufe an die Jahrgangsstufe 7 des 8-jährigen Gymnasiums muss Schülerinnen und Schülern, die diesen Bildungsgang anstreben, bereits in der Jahrgangsstufe 6 die zweite Fremdsprache angeboten werden.

Der sich daraus zusätzlich ergebende Bedarf der Schule wird dann durch eine Sonderzuweisung seitens des Hessischen Kultusministeriums abgedeckt.

- Frage 8. Wie viele Stellen wurden ggf. durch die unterschiedliche Behandlung von kooperativen Gesamtschulen mit Förderstufe und gymnasialen Eingangsklassen gegenüber anderen Schulen eingespart?

Durch den Wegfall der Sternchenregelung an kooperativen Gesamtschulen mit Förderstufe und gymnasialen Eingangsklassen entsteht im Schuljahr 2009/2010 ein Mehrbedarf von etwa 15,5 Stellen.

Wiesbaden, 22. Dezember 2009

Dorothea Henzler